

## **Änderung der Abwasseremissionsverordnung (AEV) Nichteisen-Metallindustrie und der AEV Edelmetalle und Quecksilber**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BMLRT  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2020  
Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2020

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Bei der Novellierung handelt es sich um die Anpassung an die BVT-Schlussfolgerungen im Rahmen der Richtlinie 2010/75/EU über Industriemissionen ("IE-RL").

Gemäß Artikel 13 Abs. 5 der IE-RL werden zur Annahme der BVT-Schlussfolgerungen Beschlüsse nach dem in Artikel 75 Abs. 2 genannten Regelungsverfahren erlassen.

Gemäß Artikel 21 Abs. 3 IE-RL haben IE-RL-Betriebe innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung der Schlussfolgerungen ihre Betriebe anzupassen.

Anpassung an die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Industrie-Emissionsrichtlinie (Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) für die Nichteisenmetallindustrie (veröffentlicht unter Aktenzeichen C(2016) 3563), ABl. L 174 vom 30.6.2016, S 32

#### **Ziel(e)**

Ziel ist die Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (im Folgenden: BVT-Schlussfolgerungen) gemäß der Industrie-Emissionsrichtlinie (Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) für die Nichteisenmetallindustrie (veröffentlicht unter Aktenzeichen C(2016) 3563), ABl. L 174 vom 30.6.2016, S 32

Der durch beste verfügbare Techniken und Emissionsbegrenzungen dargestellte Stand der Technik in den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen (im Folgenden: AEV) soll an den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren angepasst werden. Dieser ergibt sich u.a. im Rahmen des in der Industrieemissions-RL (im Folgenden: IE-RL) vorgesehenen Prozesses. Die BVT-Schlussfolgerungen, die die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthalten, werden in die AEV Nichteisen-Metallindustrie und der AEV Edelmetalle und Quecksilber zur Rechtssicherheit integriert.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Gemäß Artikel 21 Abs. 3 IE-RL haben IE-RL-Betriebe innerhalb von 4 Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen ihre Betriebe daran anzupassen.

Die AEV Nichteisen-Metallindustrie und die AEV Edelmetalle und Quecksilber werden somit zur Rechtssicherheit für die Betriebe an die BVT-Schlussfolgerungen angepasst, indem eine Novellierung der beiden Verordnungen mit Aufnahme der besten verfügbaren Techniken stattfindet.

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Sicherung der Versorgung mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser und der umweltgerechten Entsorgung der Abwässer“ der Untergliederung 43 Umwelt, Energie und Klima im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Es sind maximal 20 Bescheide anzupassen, die dafür anfallenden Personalkosten werden auf maximal 5000 Euro geschätzt.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die Novelle dient der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie (veröffentlicht unter Aktenzeichen C(2016) 3563), ABl. L 174 vom 30.6.2016, S 32

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Es besteht gemäß § 33b Abs. 3 WRG 1959 die Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens mit den Bundesministerinnen für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 943161676).

### **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Vorhabensbezeichnung: Änderung der Abwasseremissionsverordnung (AEV) Nichteisen-Metallindustrie und der AEV Edelmetalle und Quecksilber  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2020

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Es sind maximal 20 Bescheide anzupassen, die dafür anfallenden Personalkosten werden auf ca. 5 000 Euro geschätzt.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt.

### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen**

#### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Es sind keine neuen oder geänderten Informationsverpflichtungen vorgesehen.

Lediglich aus den erhöhten Mindesthäufigkeiten bei der Überwachung (Emissionsmessungen) könnten sich im Einzelfall Mehrkosten ergeben, die in ihrer Gesamtheit (alle österreichischen Betriebe) geschätzt 50 000 Euro nicht übersteigen.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt.

## **Unternehmen**

### **Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Die österreichische Industrie wird von den Schlussfolgerungen nur wenig berührt. Es gibt maximal 20 Betriebe, die davon erfasst werden, einige der geregelten Industriezweige kommen in Österreich gar nicht vor. Die maximal 20 österreichischen Betriebe, die vom Geltungsbereich der Schlussfolgerungen erfasst sind, können die vorgeschriebenen Emissionsbeschränkungen mit der bestehenden Technologie einhalten. Die Verordnung macht somit keine Investitionen notwendig.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt.

## **Auswirkungen auf die Umwelt**

### **Auswirkungen auf Wasser**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Seen, Fließgewässer oder das Grundwasser.

Erläuterung:

Die Schlussfolgerungen zielen auf eine Verbesserung der Wasserqualität ab. Da die österreichischen Betriebe schon bisher am Stand der Technik waren, wird die Verbesserung der Wasserqualität in Folge der Verordnung nur geringfügig sein.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt.